



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Erbschaftssteuer, Fremden- und Asylbereich sowie Zulassung zum Medizinstudium Sessions-Schwerpunkte

Beratungswochen des VfGH bis 17. März

Im Verfassungsgerichtshof beginnen am kommenden Montag (26. Februar) die Beratungswochen der Frühjahr-Session, die bis zum 17. März dauern wird. Auf die Tagesordnung wurden u.a. folgende Fälle gesetzt:

o Gesetzesprüfungsverfahren zur Erbschaftssteuer

Die 14 Verfassungsrichterinne(n) und Verfassungsrichter setzen ihre Beratungen in dem nunmehr erweiterten Gesetzesprüfungsverfahren zur Erbschaftssteuer fort. Wie bekannt, hat ein Anlassfall (Bemessung der Erbschaftssteuer von Grundbesitz mittels Einheitswert) zunächst zu verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Bemessungsmethode und daher zu einem ersten Prüfungsbeschluss geführt. Dieser Prüfungsbeschluss wurde schließlich erweitert: Die bisherigen Beratungen des Verfassungsgerichtshofes haben nämlich gezeigt, dass es unter Umständen zu neuerlichen Verfassungswidrigkeiten kommen könnte, sollte eine allfällige Aufhebung lediglich die Bemessungsmethode der Erbschaftssteuer für den Grundbesitz betreffen. Die Konsequenz einer solchen Aufhebung könnte sein, dass etwa Liegenschaftsvermögen - möglicherweise wiederum verfassungsrechtlich problematisch - dem Finanzvermögen bei der Bemessung der Erbschaftssteuer dann grundsätzlich gleich gestellt wird.

Der Verfassungsgerichtshof hat deshalb, wie bei solchen Konstellationen üblich, sein Gesetzesprüfungsverfahren ausgeweitet. Nun wird zu entscheiden sein, ob die derzeitige Konstruktion der Erbschaftssteuer, insbesondere die unterschiedliche Festlegung der Bemessungsgrundlage, verfassungskonform ist oder nicht und welche Bestimmungen des Gesetzes von einer allfälligen Verfassungswidrigkeit betroffen sind. Die Bundesregierung hat im Vorverfahren eine Stellungnahme abgegeben, in der sie die derzeitige Regelung als verfassungskonform verteidigt.

Der Verfassungsgerichtshof ist bemüht, eine rasche Entscheidung in diesem Verfahren herbeizuführen. Dies wird jedoch - wie stets - nicht auf Kosten der Gründlichkeit gehen. Über den Stand der Beratungen wird der Verfassungsgerichtshof in regelmäßigen Abständen auf seiner Website www.vfgh.gv.at informieren.

o Schwerpunkt: Verfahren aus dem Fremden- und Asylbereich

Verfahren aus dem Fremden- und Asylbereich bilden einen Schwerpunkt bei den kommenden Beratungen des Verfassungsgerichtshofes.

Mehrere Beschwerden betreffen die Frage der Familienbeihilfe für Asylwerber. Ihr Asylantrag ist entweder noch nicht entschieden bzw. ist er abgewiesen worden, allerdings kam es zu keiner Abschiebung. In allen Fällen existieren jedenfalls vorläufige Aufenthaltsberechtigungen sowie Beschäftigungsbewilligungen.

Während früher Nicht-Österreicher (u.a. dann) Anspruch auf Familienbeihilfe hatten, wenn sie in Österreich rechtmäßig länger als drei Monate beschäftigt waren, wurden die Regelungen mit 1. 1. 2006 verschärft.

Seither besteht für Nicht-Österreicher nur dann ein Anspruch, wenn sie sich gemäß dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) rechtmäßig in Österreich aufhalten. Vorläufige Beschäftigungsbewilligungen sind, so die Behörden unter Berufung auf das Gesetz, nicht mehr ausreichend. Auch Asylwerber, die selbst über mehrere Jahre hinweg einen Arbeitsplatz haben, dementsprechend verdienen und Sozialabgaben leisten, hätten keinen Anspruch auf Familienbeihilfe.

Mehrere Beschwerden richten sich inhaltlich u.a gegen die plötzliche Änderung der Rechtslage ohne Übergangsregelung (und damit dem Verlust der Anspruchsberechtigung).

Es sei außerdem nicht gerechtfertigt, dass Asylwerber, die einer Beschäftigung nachgehen, Sozialabgaben leisten, sie jedoch von Sozialleistungen wie der Familienbeihilfe ausgeschlossen werden.

In weiteren Verfahren geht es um die Nichterteilung von Daueraufenthaltskarten nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Bei einem Beschwerdeführer handelt es sich um einen Asylwerber, der eine österreichische Staatsangehörige geheiratet hat. Da er nach dem Asylgesetz vorläufig aufenthaltsberechtigt ist, sei das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz für ihn nicht anwendbar, so die Behörden. Ehegatten von österreichischen Staatsbürgern seien zur Niederlassung laut NAG nur dann berechtigt, wenn sie den österreichischen Ehepartner begleiten oder ihm nachziehen und der österreichische Ehepartner sein "Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen" hat. Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, dass die Passage "Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen" des NAG zu unbestimmt ist und daher nicht verfassungskonform interpretiert werden kann.

Zu dieser Frage ist auch ein Gesetzesprüfungsantrag des Unabhängigen Verwaltungssenates des Burgenlandes anhängig, der ebenfalls auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

Die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter befassen sich in der Frühjahr-Session auch mit zahlreichen Beschwerden gegen die Verhängung der Schubhaft nach dem Fremdenpolizeigesetz. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits entschieden hat, sind die Behörden angehalten, in jedem Einzelfall zu prüfen und plausibel darzustellen, ob die Verhängung der Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung notwendig, verhältnismäßig und somit gerechtfertigt ist. In den anhängigen Beschwerden gegen die Entscheidungen von Unabhängigen Verwaltungssenaten wird behauptet, genau dies sei im jeweiligen Fall unterlassen worden.

o Beschwerden gegen die Nichtzulassung zum Medizin-Studium an den Universitäten Wien und Innsbruck

Nach einer Verurteilung Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 7. Juli 2005 betreffend die Zulassung zum Hochschul- und Universitätsstudium (Stichwort: Studierende aus Deutschland an Medizinischen Fakultäten) haben die österreichischen Universitäten auf Basis einer nach dem Urteil erfolgten Neuregelung des Universitätsgesetzes verschiedene "Aufnahmeverfahren vor der Zulassung" zum Medizinstudium erlassen.

Ein in Deutschland lebender Beschwerdeführer, der beginnend mit dem Studienjahr 2005/2006 in Wien Medizin studieren wollte, wurde für das Studium nicht zugelassen, da, so die Begründung, zum Zeitpunkt des Einlangens seines Studienbeitrages die vorgesehenen Studienplätze aufgrund des damals geltenden "first come, first served" - Prinzips bereits vergeben waren. Der Senat der Medizinischen Universität Wien bestätigte die Nicht-Zulassung. Gegen diese Entscheidung ist nun beim Verfassungsgerichtshof ein Verfahren anhängig. Im Wesentlichen behauptet der Beschwerdeführer, dass es für das im Studienjahr 2005/2006 geltende Reihungsprinzip bei der Zulassung keine gesetzliche Grundlage gegeben habe.

Die anhängigen Beschwerden gegen die Nichtzulassung zum Medizinstudium in Innsbruck - bei den Beschwerdeführern handelt es sich um Deutsche und Österreicher - richten sich ebenfalls gegen die Zulassungskriterien. So wird etwa vorgebracht, dass die Festsetzung der Zahl der Studienplätze mit 550 nicht nachvollziehbar ist und im Universitätsgesetz keine Deckung findet.

o Drittelanträge von Nationalratsabgeordneten

Auf der Tagesordnung der Frühjahr-Session stehen weiters auch zwei Drittel-Anträge von Nationalratsabgeordneten.

Mit einem Drittelantrag von Alexander Van der Bellen (Grüne), Johann Maier (SPÖ) und anderen wird die Gesetzesprüfung des Telekommunikationsgesetzes beantragt. In dem Antrag werden unter Hinweis auf wissenschaftliche Studien die negativen Auswirkungen von Mobilfunkanlagen auf die Umwelt und insbesondere auf die in unmittelbarer Nachbarschaft lebenden Menschen behauptet.

Vor diesem Hintergrund sei es u.a. verfassungswidrig, dass das Telekommunikationsgesetz bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen keinerlei Genehmigungsverfahren vorsehe, in dem betroffene Nachbarn Einwendungen gegen das Vorhaben erheben können. Bei anderen Betriebsanlagen seien solche Rechte in der Gewerbeordnung vorgesehen. Ausgerechnet bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen (von denen eine zumindest abstrakte Gefahr ausgehe, wie es im Antrag heißt), gebe es ein solches Verfahren nicht. Dies sei ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Die Gesetzesprüfung einer Bestimmung des Landarbeitsgesetzes führt der Verfassungsgerichtshof wiederum aufgrund eines Antrages von (zum damaligen Zeitpunkt Klubobmann) Alfred Gusenbauer (SPÖ) und anderen Abgeordneten durch. Sie sind der Ansicht, der Bundesgesetzgeber habe bei der Neuregelung des Landarbeitsgesetzes seine Kompetenzen überschritten. Die Verfassung legt fest, dass das "Arbeiterrecht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten" nur hinsichtlich der Grundsätze Bundessache ist. Für die näheren inhaltlichen Regelungen sind als "Ausführungsgesetzgeber" die Länder zuständig.

Per Definition wurde im Gesetz festgelegt, dass auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Reitställen, Natur- und Nationalparks, in Betrieben, die sich um die Betreuung von Parkanlagen kümmern, als land- und forstwirtschaftliche Arbeiter bzw. Angestellte gelten. Dies stelle, so die Antragsteller, eine verfassungswidrige Kompetenzüberschreitung dar.

o Privathonorare der Spitalsärzte

In Wien gibt es eine Auseinandersetzung um Privathonorare für Spitalsärzte. Eine Regelung räumt leitenden Spitalsärzten in Gemeindespitälern die Möglichkeit ein, sogenannte "Abrechnungsgesellschaften" zu bilden und Honorare von Privatpatienten auf diese Weise aufzuteilen.

Dagegen wendet sich ein Drittelantrag von Sigrid Pilz (Grüne) mit Unterstützung von Abgeordneten der ÖVP und der FPÖ. Es dürfe nicht sein, dass es abseits der Kontrolle durch die Gemeinde für Spitalsärzte der Gemeinde möglich sei, quasi direkt mit den Privatpatienten derartige Vereinbarungen zu treffen.

Schon der Rechnungshof habe dies im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit als verfassungswidrig bezeichnet. Daher solle nun der Verfassungsgerichtshof diese Frage klären, so die Antragsteller.

In diesem Verfahren findet eine **Öffentliche Verhandlung** statt, und zwar am

Mittwoch, 14. März 2007, 10.00 Uhr
(Großer Verhandlungssaal, Verfassungsgerichtshof,
Judenplatz 11, 1010 Wien)

Hinweis: Weitere Verhandlungen sind - bis auf einen Staatshaftungsfall - derzeit nicht geplant. Sollten Öffentliche Verhandlungen angesetzt werden, wird der Verfassungsgerichtshof darüber informieren.